



Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz Seezentrum Heuberg

Sehr geehrte Gäste,

der Zweckverband Rothsee ist Eigentümer (bzw. im Falle der Wiesenfläche Betreiber) dieses Wohnmobilstellplatzes und heißt Sie herzlich willkommen! Damit sich alle Gäste gleichermaßen wohlfühlen, bitte wir Sie alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft, den Frieden, die Ruhe und die Ordnung auf diesem Wohnmobilstellplatz stören könnte.

Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erkennen Sie die nachstehende Benutzungsordnung ohne Einschränkungen an:

Nr. 1 Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes Rothsee. Sie steht für touristische Aufenthalte mit Wohnmobilen und Campingbussen zur Verfügung. Als Wohnmobil oder Campingbus gilt ein Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Der Aufenthalt mit PKW und Wohnwägen ist auf dem Wohnmobilstellplatz nicht gestattet. Ebenso ist das Aufstellen von freistehenden Zelten und das Übernachten außerhalb des Wohnmobils in Zelten untersagt. Nutzungsberechtigt ist nur, wer das festgesetzte Entgelt (Nr. 4) entrichtet.

Nr. 2 Aufenthalt

Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel bis zu maximal einer Woche bzw. 6 Übernachtungen am Stück. Ausnahmsweise ist ein längerer Aufenthalt nach Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee (Platzverantwortliche) möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Höchstaufenthaltsdauer beträgt insgesamt 6 Wochen pro Kalenderjahr.

Der Platz ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Sie haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind dem Platzverantwortlichen umgehend mitzuteilen.

Nr. 3 Reservierungen

Reservierungen von Stellplätzen vor der Anreise sind nicht erforderlich und auch nicht möglich. Nutzern von Stellplätzen ist es untersagt, vor Ort weitere freie Stellplätze für sich oder für Dritte zu reservieren oder abzusperren.

Nr. 4 Benutzungsentgelt

Das Parken am Tag und während der Nacht auf dem Stellplatz ist nur nach vorherigem Lösen eines Parkscheins für Wohnmobile gestattet. Diese Parkscheine können an den Parkscheinautomaten gelöst werden. Die Automaten akzeptieren neben Münzen auch EC- und Kreditkarten. Die Parkscheine sind gut lesbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Parkgebührensatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 07.02.2024. Diese betragen

pro Tag (08.00 bis 18.00 Uhr)	8,00 Euro
pro Nacht (18.00 bis 08.00 Uhr)	8,00 Euro

Wird bei einer Kontrolle durch die Parkkontrolleure festgestellt, dass kein Parkschein gelöst wurde, wird zusätzlich zur jeweiligen Parkgebühr eine Nachgebühr analog des Bußgeldkatalogs in der jeweils gültigen Fassung für „Parken ohne gültigen Parkschein bzw. Überschreiten der Parkdauer“ fällig.

Nr. 5 Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen befinden sich im Sanitärgebäude des Wohnmobilstellplatzes. Der Zweckverband Rothsee behält sich vor, das Gebäude während der Nachtzeit aus Sicherheitsgründen zu schließen.

Nr. 6 Entsorgungsstation und Frischwasserbezug

Die Entsorgungsstation inkl. Frischwasserbezug befindet sich in der südöstlichen Ecke des Geländes (ist ausgeschildert) und darf nur von zahlenden Gästen, sowie von Gästen des nahegelegenen Wohnmobilstellplatzes der Stadt Hilpoltstein am Main-Donau-Kanal genutzt werden. Frischwasser darf nur dieser Versorgungsstation entnommen werden. Zur Beseitigung von Schmutzwasser und Abwasser aus Chemietoiletten ist diese Entsorgungsstation zu benutzen. Während der Frostperiode ist die Ver- und Entsorgungsstation geschlossen.

Nr. 7 Stromversorgung

Die Stellplätze sind weitestgehend mit Stromsäulen ausgestattet, bei denen eine direkte Zahlung mit 2,00 Euro, 1,00 Euro und 0,50 Euro Stücken möglich ist.

Nr. 8 Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

Nr. 9 Brandschutz

Offenes Feuer in jeglicher Form (Feuerstellen, Feuertonnen, Feuerschalen, sowie Grillen mit Holzkohle, Holz, Kohle, Gas oder Briketts) ist untersagt.

Nr. 10 Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind von den Hundehaltern ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf dem gesamten Platz gilt eine Anleinplicht für Hunde.

Nr. 11 Sauberkeit und Abfallbeseitigung

Der Platz und die Sanitäranlagen sind stets sauber zu halten. Abfälle sind in haushaltsüblicher Menge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung berechtigt sind. Sperrmüllbeseitigung ist untersagt. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

Nr. 12 Gewerbeausübung

Es ist nicht gestattet, auf dem Wohnmobilstellplatz eine Erwerbstätigkeit, insbesondere ein Gewerbe, auszuüben oder einen Wohnsitz zu begründen.

Nr. 13 Haftung

Der Zweckverband haftet nicht für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden irgendwelcher Art, es sei denn, der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Schäden an Einrichtungen, Anlagen oder Pflanzungen des Stellplatzes hat der Schädiger aufzukommen.

Nr. 14 Hausrecht

Den Weisungen des Personals des Zweckverbandes Rothsee ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist der Zweckverband berechtigt, den Benutzer vom Platz zu verweisen oder ein Platzverbot auszusprechen.

Zweckverband Rothsee